



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

DE

10760/12

(OR. en)

PRESSE 241
PR CO 34

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3172. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Brüssel, den 7. und 8. Juni 2012

Präsident

Morten Bødkov

Minister der Justiz (Dänemark)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 8026 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Die Innenminister legten eine allgemeine Ausrichtung zu zwei die **Verwaltung des Schengen-Raums** betreffenden Gesetzgebungsvorschlägen fest, und zwar:*

- Änderungen des **Schengener Grenzkodexes**, einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen;
- Änderungen des **Schengen-Evaluierungsmechanismus**, einer gemeinsamen Regelung für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands. Zum letztgenannten Vorschlag beschloss der Rat zudem, Artikel 77 durch Artikel 70 AEUV als Rechtsgrundlage zu ersetzen.

*In diesem Zusammenhang führten die Minister eine politische Aussprache zur Umsetzung des gemeinsamen Rahmens für **echte und praktische Solidarität** gegenüber Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme besonderem Druck durch gemischte Migrationsströme ausgesetzt sind. Der Unterstützung Griechenlands in den Grenzregionen sowie beim Asyl- und Migrationsmanagement wurde dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.*

*Die Minister nahmen auch Kenntnis vom Sachstand beim Aufbau des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems**. Insbesondere konnte die Kommission ihren jüngsten Vorschlag zur Änderung der **Eurodac-Verordnung** vorstellen, wonach die Strafverfolgungsbehörden Zugang zur zentralen EU-weiten Fingerabdruck-Datenbank erhalten würden.*

*Zudem nahmen die Minister Kenntnis vom Stand der **Rückübernahmevereinbarungen** zwischen der EU und Drittländern mit besonderem Augenmerk auf der Türkei, Pakistan und Marokko, bevor sie Schlussfolgerungen des Rates zum **Globalen Bündnis gegen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet** und zur besseren Nutzung des **Europol-Informationssystems (EIS)** bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität annahmen. Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung stellte dem Rat sein jüngstes **Diskussionspapier zur Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung** vor.*

*Am Rande der Ratstagung führte der **Gemischte Ausschuss** (EU plus Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) eine politische Aussprache über das Paket "Verwaltung des Schengen-Raums". Der Ausschuss prüfte zudem den Stand der Implementierung des Schengener Informationssystems (SIS II).*

Zu den wichtigen ohne Aussprache angenommenen Punkten (A-Punkte) zählten die Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in **Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und eine Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, mit der die Sammlung, die Wiederverwendung und das Recycling gebrauchter Elektronik-Geräte verbessert werden sollen. Der Rat nahm ferner Schlussfolgerungen zur Errichtung eines **Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität** an.**

Die Justizminister verständigten sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu einer **Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren** und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme sowie zu der Neufassung der **Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** ("Brüssel-I-Verordnung").

Des Weiteren erzielten die Minister eine partielle allgemeine Ausrichtung zu zwei Vorschlägen für Verordnungen, durch die **Finanzierungsprogramme im Bereich Justiz und Grundrechte** unter dem Dach des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014–2020 aufgelegt werden (das **Programm "Justiz"** und das **Programm "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft"**).

Der Rat billigte ferner den Text eines Vorschlags für einen Ratsbeschluss zur Festlegung eines **Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2013–2017** und beschloss, ihn dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

Darüber hinaus führten die Minister eine Orientierungsaussprache über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung über ein **Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**.

INHALT¹

TEILNEHMER **6**

ERÖRTERTE PUNKTE

Verwaltung des Schengen-Systems – Vorschläge für Gesetzgebungsakte:	9
Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)	12
Gemeinsamer Rahmen für echte und praktische Solidarität.....	14
Rückübernahmevertrag.....	14
Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung – Diskussionspapier	15
Europol-Informationssystems (EIS) – Schlussfolgerungen des Rates.....	15
Globales Bündnis gegen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet – Schlussfolgerungen des Rates	16
Recht auf Rechtsbeistand	16
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.....	17
Mehrjahresrahmen für die EU-Agentur für Grundrechte (2013–2017).....	18
Mehrjähriger Finanzrahmen 2014–2020 (Justiz).....	19
Europäisches Kaufrecht	20
Sonstiges	21
Gemischter Ausschuss	22
Verwaltung des Schengen-Raums – die Lage im Schengen-Raum.....	22
Verwaltung des Schengen-Systems – Vorschläge für Gesetzgebungsakte	23
SIS II	23
Sonstiges	24

¹ • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 • Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 • Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

– Erbsachen *	25
– Eurojust-Jahresbericht	25
– Vizepräsident von Eurojust	25
– E-Justiz	26
– EU-Drogenstrategie	26
– Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität	26
– Rechtshilfe in Strafsachen	27
– Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen	27
– Automatisierter Datenaustausch mit Estland	27

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

– Beitritt von Südsudan zum Abkommen von Cotonou	28
– AKP-EU-Ministerrat	28
– Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen	28

VERKEHR

– Anforderungen in Bezug auf Doppelhüllen für Öltankschiffe	28
---	----

BESCHAFTIGUNG

– Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung durch Spanien	29
--	----

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

– Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	29
– Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen	29
– Änderungen der Protokolle 31 und 37 zum EWR-Abkommen	29

UMWELT

– Elektro- und Elektronik-Altgeräte *	30
---	----

ERNENNUNGEN

– Wirtschafts- und Sozialausschuss	30
--	----

TEILNEHMER

Belgien:

Joëlle MILQUET
Maggie DE BLOCK
Annemie TURTELBOOM

Ministerin des Innern
Staatssekretärin für Migrations- und Asylpolitik
Ministerin der Justiz

Bulgarien:

Tsvetan TSVETANOV
Diana KOVATCHEVA

Minister des Innern
Ministerin der Justiz

Tschechische Republik:

Jan KUBICE
Jiří POSPÍŠIL

Minister des Innern
Minister der Justiz

Dänemark:

Morten BØDSKOV
Anne Kristine AXELSSON

Minister der Justiz
Ständige Sekretärin, Ministerium der Justiz

Deutschland:

Hans-Peter FRIEDRICH
Sabine LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER

Bundesminister des Innern
Bundesministerin der Justiz

Estland:

Ken-Marti VAHER
Matti MAASIKAS

Minister des Innern
Ständiger Vertreter

Irland:

Alan SHATTER

Minister der Justiz

Griechenland:

Christos GERARIS
Ioannis IOANNIDIS
Théodoros SOTIROPOULOS

Minister für Bürgerschutz
Staatssekretär für Justiz
Ständiger Vertreter

Spanien:

Alberto RUIZ-GALLARDÓN
Ignacio ULLOA RUBIO

Minister der Justiz
Staatssekretär für Sicherheit

Frankreich:

Manuel VALLS
Christiane TAUBIRA

Minister des Innern
Ministerin der Justiz

Italien:

Paola SEVERINO DI BENEDETTO
Carlo DE STEFANO

Ministerin der Justiz
Staatssekretär für Inneres

Zypern:

Eleni MAVROU
Loukas LOUCA

Ministerin des Innern
Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung

Lettland:

Rihards KOZLOVSKIS
Ilze JUHANSONE

Minister des Innern
Ständige Vertreterin

Litauen:

Remigijus ŠIMAŠIUS
Evaldas GUSTAS

Minister der Justiz
Leiter der Kanzlei des Ministeriums des Innern

Luxemburg:

Jean-Marie HALSDORF
 François BILTGEN
 Nicolas SCHMIT

Minister des Innern
 Minister der Justiz
 Minister für Arbeit, Beschäftigung und Immigration

Ungarn:

Károly KONTRÁT
 Tibor NAVRACSICS

Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium des Innern
 Minister für öffentliche Verwaltung und Justiz

Malta:

Chris SAID

Minister für Justiz, Dialog und Familie

Niederlande:

Gerd LEERS
 Fred TEEVEN
 Pieter de GOOIJER

Minister für Einwanderung, Integration und Asyl
 Staatssekretär für Sicherheit und Justiz
 Ständiger Vertreter

Österreich:

Johanna MIKL-LEITNER
 Walter GRAHAMMER

Bundesministerin für Inneres
 Ständiger Vertreter

Polen:

Piotr STACHAŃCZYK
 Michał KRÓLIKOWSKI

Staatssekretär, Ministerium für Inneres und Verwaltung
 Unterstaatssekretär, Ministerium der Justiz

Portugal:

Juvenal PENEDA
 Fernando SANTO

Staatssekretär, Minister des Innern
 Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Rumänien:

Marian-Grigore TUTILESCU
 Titus CORLĂTEAN

Staatssekretär, Ministerium für innere Angelegenheiten
 Minister der Justiz

Slowenien:

Robert MAROLT
 Helmut HARTMAN

Staatssekretär, Ministerium des Innern
 Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Slowakei:

Jozef BUČEK
 Monika JANKOVSKA

Staatssekretär, Ministerium des Innern
 Staatssekretärin, Ministerium der Justiz

Finnland:

Päivi RÄSÄNEN
 Jan STORE

Ministerin des Innern
 Ständiger Vertreter

Schweden:

Beatrice ASK
 Tobias BILLSTRÖM
 Magnus G. GRANER

Ministerin der Justiz
 Minister für Migration
 Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Vereinigtes Königreich:

Kenneth CLARKE
 Theresa MAY

Lordkanzler, Minister der Justiz
 Ministerin des Innern

Kommission:

Viviane REDING
Cecilia MALMSTRÖM

Vizepräsidentin
Mitglied

Die Regierung des Beitrittsstaates war wie folgt vertreten:

Kroatien:

Vladimir DROBNJAK

Ständiger Vertreter

ERÖRTERTE PUNKTE

Verwaltung des Schengen-Systems – Vorschläge für Gesetzgebungsakte:

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung zu beiden Schengen-bezogenen Gesetzgebungsakten, über die derzeit beraten wird:

a) **Schengen-Evaluierungsmechanismus:**

In Bezug auf die von der Kommission im September 2011 vorgeschlagene Überarbeitung des Schengen-Evaluierungsmechanismus hat der Rat einstimmig entschieden, die Rechtsgrundlage des Vorschlags zu ändern und statt Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e Artikel 70 AEUV heranzuziehen ([10319/2/12](#)). Der Rat fasste auch den Beschluss, dass Europäische Parlament auf freiwilliger Basis anzuhören, um zu gewährleisten, dass die Stellungnahme des Parlaments vom Rat in all ihren Aspekten weitestmöglich berücksichtigt wird, bevor der Rat die endgültige Fassung verabschiedet.

In Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Textes ([5754/6/12](#)) sollten die folgenden wesentlichen Bestimmungen genannt werden:

- Zweck und Geltungsbereich: Wie im Rahmen des derzeitigen Systems dienen die Vorschriften nicht nur dazu, die ordnungsgemäße Anwendung des Schengen-Besitzstands durch diejenigen Staaten, die bereits dem Schengen-Raum angehören, zu überprüfen, sondern auch dazu zu prüfen, ob Länder, die dem Schengen-Raum beitreten wollen, alle Bedingungen erfüllen, um mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands beginnen zu können.
- Zuständigkeiten: Im Gegensatz zum derzeitigen System, das auf einem zwischenstaatlichen System beruht, bei dem sich die Staaten gegenseitig beurteilen und die Kommission lediglich als Beobachter teilnimmt, sowie im Gegensatz zu dem ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Vorgehen unter Federführung der Union, bei dem Teams unter der Leitung der Kommission Ortsbesichtigungen durchführen, ist im Kompromisstext eine gemeinsame Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Kommission für die Umsetzung des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus vorgesehen. Jedes Bewertungsteam wird zwei federführende Sachverständige – einen Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten sowie einen Sachverständigen der Kommission – umfassen.
- Evaluierungen: Die Evaluierungen decken alle Aspekte des Schengen-Besitzstands ab, einschließlich fehlender Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, die zurzeit nicht erfasst sind. Im neuen Text wird hinzugefügt, dass die Arbeitsweise der Behörden, die die einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands anwenden, berücksichtigt werden sollte.

- Mehrjahres- und Jahresprogramme: Die Kommission wird für die Erstellung eines Mehrjahres- und eines Jahresprogramms für die Evaluierungen zuständig sein, die angekündigte und unangekündigte Ortsbesichtigungen umfassen werden. Im Rahmen der jährlichen Evaluierungsprogramme werden die Empfehlungen berücksichtigt, die die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex) in ihren jährlichen Risikoanalysen abgibt. Vor angekündigte Ortsbesichtigungen in den Mitgliedstaaten wird ein Fragebogen übermittelt.
- Evaluierungsberichte: Die Bewertungsteams werden um einen Kompromiss bezüglich der Schlussberichte bemüht sein, in denen – wie dies zurzeit der Fall ist – die Mängel aufgezeigt und Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden. Der Rat wird die von der Kommission vorgelegten Evaluierungsberichte verabschieden.
- Folgemaßnahmen: Der betroffene Mitgliedstaat wird aufgefordert, einen Aktionsplan zur Mängelbehebung vorzulegen. Die Kommission wird den Aktionsplan kontinuierlich überwachen und dem Rat darüber Bericht erstatten, bis der Aktionsplan vollständig umgesetzt ist. Diese Überwachung und Berichterstattung kann angekündigte und unangekündigte Folgebesuche umfassen.
- Schwerwiegende Mängel: Wird bei einer Ortsbesichtigung ein schwerwiegender Mangel festgestellt, der eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen darstellt, so setzt die Kommission den Rat und das Europäische Parlament auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats so rasch wie möglich hiervon in Kenntnis.
- Zusammenfassender Jahresbericht: Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die vorgenommenen Evaluierungen vorlegen.

b) Schengener Grenzkodex

Der durch die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 geschaffene Schengener Grenzkodex legt einerseits ein Regelwerk für Grenzkontrollen an den Außengrenzen fest und sieht andererseits die Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen und die Möglichkeit ihrer Wiedereinführung in begrenzten Fällen vor. Mit den von der Kommission im September 2011 vorgelegten Änderungen wird dieser letzte Teil des Schengener Grenzkodex, d.h. die Bestimmungen in Bezug auf die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen, geändert.

Der Rat hat sich auf einen Kompromisstext ([6161/4/12](#)) geeinigt, der nunmehr die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bilden wird.

Der Text sieht die Möglichkeit der Wiedereinführung von Kontrollen in drei Fällen vor – zwei Fälle unter der Rubrik "Ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit" und ein Fall in Verbindung mit dem Schengener Evaluierungsmechanismus unter der Rubrik "Spezifische Maßnahmen im Falle schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen":

i) Ernsthaftige Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit

- Wie bei der früheren Regelung kann ein Mitgliedstaat unter außergewöhnlichen Umständen, d.h. "im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit" einseitig die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen beschließen.

Erster Fall: vorhersehbare Ereignisse

- Sind die Bedrohungen, die Anlass zu einer Wiedereinführung der Kontrollen geben, vorhersehbar (z.B. große Sportveranstaltungen, politische Demonstrationen oder hochrangige politische Zusammenkünfte), so ist die Wiedereinführung der Grenzkontrollen auf 30 Tage begrenzt, wobei dieser Zeitraum für jeweils 30 Tage mit einer Höchstdauer von insgesamt sechs Monaten verlängert werden kann. Der betreffende Mitgliedstaat muss die anderen Mitgliedstaaten davon spätestens vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung in Kenntnis setzen. In spezifischen Fällen sind kürzere Fristen möglich.
- Der Mitgliedstaat muss alle einschlägigen Informationen zur Tragweite und Dauer der Wiedereinführung der Kontrollen sowie die Gründe für sein Vorgehen übermitteln. Im Anschluss an diese Mitteilung kann die Kommission eine Stellungnahme abgeben, der sich Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission anschließen können.

Zweiter Fall: Dringende Fälle

- In dringenden Fällen (z.B. bei einem Terroranschlag) können die Kontrollen unverzüglich wiedereingeführt werden. In diesen Fällen ist die Wiedereinführung der Grenzkontrollen auf 10 Tage begrenzt, wobei dieser Zeitraum für jeweils 20 Tage mit einer Höchstdauer von insgesamt zwei Monaten verlängert werden kann.

ii) Spezifische Maßnahmen im Falle schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen

Dritter Fall: Andauernde schwerwiegende Mängel an den Außengrenzen

- Werden in einem nach dem Schengener Evaluierungsmechanismus (siehe Buchstabe a) erstellten Evaluierungsbericht in einem Mitgliedstaat schwerwiegende Mängel bei Kontrollen an den Außengrenzen festgestellt, so kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, den Einsatz von Europäischen Grenzschutzteams gemäß der Frontex-Verordnung anzufordern und/oder seine strategischen Pläne zu unterbreiten, um Abhilfe zu schaffen.

- Wird in einem nach dem Schengener Evaluierungsmechanismus (siehe Buchstabe a) erstellten Evaluierungsbericht festgestellt, dass ein Mitgliedstaat seine Pflicht in schwerwiegender Weise vernachlässigt hat, so dass das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist, und stellt die Kommission fest, dass die Situation nach drei Monaten unverändert ist, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission konkret einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Wiedereinführung von Kontrollen an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Abschnitten der Binnengrenzen empfehlen. Wie in den oben angeführten ersten beiden Fällen müssen die schwerwiegenden Mängel bei Kontrollen an den Außengrenzen eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit darstellen. In diesem Fall ist die Wiedereinführung der Grenzkontrollen auf sechs Monate begrenzt, wobei dieser Zeitraum für jeweils sechs Monate mit einer Höchstdauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden kann.
- Auf eine solche Empfehlung kann nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden, und der Rat muss dabei einer Reihe von Gesichtspunkten Rechnung tragen, so auch inwieweit die Wiedereinführung von Grenzkontrollen eine angemessene Reaktion auf die Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit darstellen könnte, ob die Maßnahme verhältnismäßig ist und ob zusätzliche technische oder finanzielle Unterstützungsmaßnahmen, auch über Frontex, EASO, Europol usw., verfügbar sind, die Abhilfe schaffen könnten.

Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)

Der Rat hat anhand eines Vermerks des Vorsitzes ([10431/12](#)) vom Stand der Verhandlungen über die verschiedenen noch nicht angenommenen Gesetzgebungsvorschläge zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) Kenntnis genommen. Die Kommission stellte ihren neuen Vorschlag für die überarbeitete Eurodac-Verordnung ([10638/12](#)) vor, der eine Woche zuvor vorgelegt worden war.

Der Sachstand der vier noch offenen Dossiers lässt sich wie folgt beschreiben:

- Was die Richtlinie über Aufnahmebedingungen betrifft, so sind die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im Gange. Der Vorsitz hat sich das Ziel gesetzt, bis Ende Juni eine politische Einigung zu erzielen. Ein überarbeiteter Vorschlag wurde von der Kommission am 1. Juni 2011 vorgelegt ([11214/11](#)).
- Die Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Dublin-Verordnung, in der die Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats festgelegt sind, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, werden voraussichtlich bis Ende Juni abgeschlossen sein. Der Rat hat einen Mechanismus zur Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung eingeführt. Dieser Mechanismus zielt auf die Bewertung der praktischen Arbeitsweise der nationalen Asylsysteme, die Unterstützung von Mitgliedstaaten im Notfall sowie die Vorbeugung von Krisensituationen im Asylbereich ab. Bei dem Mechanismus würde der Schwerpunkt auf der Verabschiedung von Maßnahmen liegen, die verhindern, dass derartige Krisensituationen überhaupt erst entstehen, anstatt die Folgen derartiger Krisen zu beheben, wenn sie bereits aufgetreten sind.

- Ergänzend zum Mechanismus zur Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung in der geänderten Dublin-Verordnung hat der Rat im März 2012 [Schlussfolgerungen](#) über einen gemeinsamen Rahmen für echte und praktische Solidarität gegenüber Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme besonderem Druck – einschließlich durch gemischte Migrationsströme – ausgesetzt sind, angenommen. Diese Schlussfolgerungen sollen ein Instrumentarium für EU-weite Solidarität gegenüber denjenigen Mitgliedstaaten darstellen, die von derartigem Druck am stärksten betroffen sind und/oder Probleme mit ihren Asylsystemen haben.
- Hinsichtlich der Richtlinie über Asylverfahren erhielt der Vorsitz den Auftrag, so bald wie möglich Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen. Ein überarbeiteter Vorschlag der Richtlinie wurde von der Kommission am 1. Juni 2011 vorgelegt ([11207/11](#)).
- Was die Eurodac-Verordnung betrifft, so hat die Kommission in der letzten Woche ihren neuen Vorschlag für eine überarbeitete Eurodac-Verordnung ([10638/12](#)) vorgelegt, wonach die Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität unter strengen Datenschutzauflagen Zugang zur zentralen EU-weiten Fingerabdruck-Datenbank erhalten würden. Nach Prüfung des Vorschlags durch die Vorbereitungsgremien des Rates dürften die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament so bald wie möglich beginnen.

Vier weitere Einigungen/Beschlüsse zum GEAS wurden bereits angenommen. Sie betreffen

- die [Anerkennungsrichtlinie](#), in der bessere, eindeutigere und einheitlichere Standards zur Identifizierung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, vorgesehen sind; sie wurde im November 2011 angenommen und trat im Januar 2012 in Kraft;
- die [Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt](#), die im April 2011 angenommen wurde;
- die Schaffung des [Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen \(EASO\)](#), das seine Arbeit im Frühjahr 2011 aufgenommen hat;
- den im März 2012 angenommenen Beschluss über [gemeinsame Neuansiedlungsprioritäten der EU für 2013](#) sowie neue Regeln für die Finanzierung von Neuansiedlungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten durch die EU.

Was den Gesamtkontext betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2011 bestätigt hat, dass die Verhandlungen über die verschiedenen Elemente der GEAS bis 2012 zum Abschluss gebracht werden sollten ([EUCO 23/11](#)).

Gemeinsamer Rahmen für echte und praktische Solidarität

Der Rat hatte anhand eines Vermerks des Vorsitzes ([10465/12](#)) eine politische Aussprache zur Umsetzung des gemeinsamen Rahmens für echte und praktische Solidarität gegenüber Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme besonderem Druck – einschließlich durch gemischte Migrationsströme – ausgesetzt sind; dieser Rahmen war mit den entsprechenden [Schlussfolgerungen](#) des Rates vom März 2012 geschaffen worden.

Nach Erläuterungen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zur Entwicklung der Asylanträge in der EU wurde der Frage der derzeitigen Unterstützung für Griechenland bei Grenz-, Asyl- und Migrationsmanagement und der dortigen Situation in den genannten Bereichen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Kommission und Griechenland berichteten über die wichtigsten Entwicklungen bei der Durchführung des griechischen nationalen Aktionsplans für Asyl und Migration.

In dem obengenannten Vermerk des Vorsitzes wird Bilanz der seit März 2012 ergriffenen Maßnahmen gezogen. Eine vollständige Liste aller Solidaritätsmaßnahmen der EU bzw. von den Mitgliedstaaten durchgeführte bilaterale Maßnahmen sind darin nicht aufgeführt.

Die Schlussfolgerungen des Rates vom März 2012 stellen ein Instrumentarium für EU-weite Solidarität gegenüber denjenigen Mitgliedstaaten dar, die von derartigem Druck am stärksten betroffen sind und/oder Probleme mit ihren Asylsystemen haben. Sie betreffen u.a. die folgenden Themen: Solidarität durch Verantwortung und gegenseitiges Vertrauen, Solidarität durch präventive Zusammenarbeit, Solidarität in Krisensituationen, Solidarität durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen EASO und FRONTEX, finanzielle Solidarität, Solidarität durch Umsiedlung und Solidarität durch eine intensivere Zusammenarbeit mit wichtigen Transitländern, Herkunftsländern und Erstasylstaaten. Die Schlussfolgerungen zielen ferner darauf ab, die Umsetzung des geplanten Mechanismus für Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung in der geänderten Dublin-Verordnung zu ergänzen und zu unterstützen (siehe den entsprechenden Tagesordnungspunkt zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS)).

Rückübernahmeabkommen

Der Rat hat den Stand der Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Drittländern mit besonderem Augenmerk auf der Türkei, Pakistan und Marokko zur Kenntnis genommen.

Was die Türkei betrifft, so beabsichtigt der dänische Vorsitz, im Juni Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung der Zusammenarbeit mit der Türkei im Bereich Justiz und Inneres anzunehmen. Diese Schlussfolgerungen dürften günstige Voraussetzungen für die Paraphierung und Unterzeichnung des Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und Türkei schaffen, auf das beide Seiten sich im Februar 2011 geeinigt hatten. Der Rat nahm auch [Schlussfolgerungen](#) zu diesem Thema an, nachdem diese Einigung erzielt wurde.

Die Verhandlungen über ein Rückübernahmevertrag zwischen der EU und Marokko wurden im Mai 2010 ausgesetzt. Im Juni 2011 hat die Kommission mit den marokkanischen Behörden einen Dialog über Migration, Mobilität und Sicherheit aufgenommen, der auch den Verhandlungen über ein Rückübernahmevertrag zudem neuen Auftrieb gegeben hat.

Das [Rückübernahmevertrag zwischen der EU und Pakistan](#) ist im Dezember 2010 in Kraft getreten.

Seit dem Jahr 2000 hat der Rat Verhandlungsrichtlinien für den Abschluss von insgesamt 19 Rückübernahmeverträgen mit Drittländern angenommen; 13 dieser Verträge sind inzwischen in Kraft getreten¹. Mit einem Land² wurden die Verhandlungen abgeschlossen, und mit zwei weiteren Ländern³ sind sie im Gange.

Im Juni 2011 hat der Rat [Schlussfolgerungen](#) zur Festlegung der Rückübernahmestrategie der EU angenommen.

Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung – Diskussionspapier

Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung hat dem Rat sein jüngstes Diskussionspapier ([9990/12](#)) vorgestellt.

Das Papier konzentriert sich auf die praktischen Maßnahmen, die gegen die problematischsten Erscheinungen, nämlich terroristische Einzeltäter ("einsame Wölfe") und die Entstehung von sicheren Zufluchtsorten außerhalb der EU, getroffen werden könnten. Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung sprach eine Reihe von Empfehlungen aus, und zwar zur Rolle der EU-Agenturen, zur Verhütung und Bekämpfung der Radikalisierung, zu Terrorismusbekämpfung und Menschenrechten, zum Zusammenhang zwischen Sicherheit und Entwicklung und zur Arbeit, die speziell in Afrika geleistet werden muss.

Europol-Informationssystems (EIS) – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat hat [Schlussfolgerungen](#) über eine intensivere und effizientere Nutzung des Europol-Informationssystems (EIS) bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität angenommen.

Diese Schlussfolgerungen schließen sich an die Beratungen auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) von Dezember 2011 zur Frage der Bekämpfung umherziehender krimineller Gruppen und der Rolle von Europol und des Europol-Informationssystems an.

Im Dezember 2010 hatte der Rat [Schlussfolgerungen](#) über Maßnahmen zur Bekämpfung von Straftaten, die von mobilen (umherziehenden) kriminellen Gruppen begangen werden, angenommen.

¹ Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Republik Moldau, Montenegro, Russland, Serbien, Ukraine, Pakistan, Hongkong, Macao und Sri Lanka.

² Türkei.

³ Kap Verde und Marokko.

Globales Bündnis gegen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat hat [Schlussfolgerungen](#) zu einem Globalen Bündnis gegen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet angenommen, wie es von der Kommission vorgeschlagen worden war.

Ziel des vorgeschlagenen Globalen Bündnisses ist es, Länder in aller Welt für eine aktive Teilnahme am Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet zu gewinnen. Die Zusagen hierfür sollten mit einer Reihe von globalen, übergreifenden politischen Zielstellungen verknüpft werden, die mit speziell beschriebenen Maßnahmen zu verwirklichen sind. Als nächster Schritt dürfte das Globale Bündnis auf der Ministertagung EU–USA am 20./21. Juni 2012 gebilligt werden.

Recht auf Rechtsbeistand

Der Rat hat sich auf eine allgemeine Ausrichtung ([10908/12](#)) zum Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme verständigt. Zwar hegen mehrere Mitgliedstaaten noch Bedenken wegen einiger Textstellen, doch generell herrschte Einigkeit darüber, dass die Zeit für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament gekommen sei, um eine Einigung über die endgültige Fassung der Richtlinie zu erzielen.

Diese allgemeine Ausrichtung kam genau ein Jahr, nachdem die Kommission am 8. Juni 2011 ihren Vorschlag vorgelegt hatte, zustande. Diese relativ lange Beratungsdauer erklärt sich dadurch, wie brisant der Gegenstand dieses Dossiers ist: Mit der Richtlinie sollen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in einem Bereich aneinander angeglichen werden, in dem substantielle Unterschiede zwischen den einzelnen nationalen Regelungen bestehen und mehrere Mitgliedstaaten mit der Auslegung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht einverstanden sind.

Bei der Vorstellung ihres Vorschlags erntete die Kommission Kritik seitens der Mitgliedstaaten. Um die angemeldeten Bedenken zu zerstreuen, wurde der Text des Vorschlags erheblich abgeändert. Mit der gegenwärtigen Fassung soll den Positionen aller Mitgliedstaaten in ausgewogenem Maße Rechnung getragen werden. Die größte Neuerung dieses Textes enthält Artikel 3 Absatz 4, und zwar eine Differenzierung hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten zu treffenden Vorecherungen zur Wahrung des Rechts auf Rechtsbeistand: In allen Fällen, in denen einem Verdächtigen oder Beschuldigten die Freiheit entzogen wurde, sollten die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Betreffende in der Lage ist, sein Recht auf Rechtsbeistand wirksam wahrzunehmen. In Fällen, in denen sich ein Verdächtiger oder ein Beschuldigter auf freiem Fuß befindet (ihm die Freiheit nicht entzogen wird), sollten die Mitgliedstaaten diesen nicht daran hindern, sein Recht auf Rechtsbeistand wahrzunehmen.

Die vorgeschlagene Richtlinie gehört zu dem vom Rat im November 2009 angenommenen Fahrplan¹ zur Stärkung der Verfahrensrechte in Strafverfahren, in dem mehrere Vorschläge vorgesehen sind, durch die gemeinsame Mindeststandards für die Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren eingeführt werden sollen.

¹ ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

Gegenstand der Fassung des Richtlinienentwurfs, die dem Rat vorgelegt wurde, ist unter anderem Folgendes ([11497/11](#)):

- das Recht Verdächtiger oder Beschuldigter auf Rechtsbeistand (Zeitpunkt und Bedingungen);
- der Grundsatz der Vertraulichkeit des Verkehrs zwischen einem Verdächtigen bzw. Beschuldigten und seinem Verteidiger;
- das Recht Verdächtiger oder Beschuldigter, denen die Freiheit entzogen wurde, auf Kontakt zu konsularischen und diplomatischen Vertretungen ihres Landes;
- die zeitweilige Abweichung von bestimmten Rechten in Ausnahmefällen und ausschließlich aus zwingenden Gründen;
- das Recht von Personen, die per Europäischem Haftbefehl gesucht werden, auf Rechtsbeistand im Vollstreckungsstaat.

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung ([10609/12](#) + [ADD 1](#)) zur Neufassung der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ("Brüssel-I-Verordnung")¹ gebilligt. Ziel des Vorschlags ist es, innerhalb der Union den Rechtsverkehr bei Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Einklang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und den Leitlinien des Stockholmer Programms zu erleichtern und zu beschleunigen.

Mit der neugefassten Verordnung wird die durch "Brüssel I" eingeführte Regelung wesentlich vereinfacht, da das Exequaturverfahren – d. h. das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat – abgeschafft wird. Der neugefassten Verordnung zufolge werden die Mitgliedstaaten auf Verbraucher und Beschäftigte mit Wohnsitz außerhalb der EU keine nationalen Vorschriften mehr anwenden können. Entsprechende einheitliche Vorschriften werden auch für Parteien mit Wohnsitz außerhalb der EU gelten, wenn die ausschließliche Zuständigkeit gemäß der neuen Verordnung bei den Gerichten der Mitgliedstaaten liegt oder wenn diesen Gerichten durch zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen die Zuständigkeit übertragen worden war. Eine weitere wichtige Änderung betrifft eine Bestimmung zur internationalen Rechtsabhängigkeit, durch die den Gerichten der Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, Verfahren auszusetzen und schließlich einzustellen, wenn zum Zeitpunkt der Befassung des EU-Gerichts bereits ein Verfahren zwischen denselben Parteien oder ein damit im Zusammenhang stehendes Verfahren vor einem Gericht eines Drittstaats anhängig ist.

¹ Verordnung Nr. 44/2001 (*ABL. L 12 vom 16.1.2001*).

Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich an der Annahme dieser neugefassten Verordnung. Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung und wird weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet sein. Nach ihrer Annahme allerdings wird die neugefasste Verordnung auch für Dänemark gelten, und zwar im Zusammenhang mit dem 2005 auf diesem Gebiet geschlossenen Abkommen zwischen der EU und Dänemark.

Mehrjahresrahmen für die EU-Agentur für Grundrechte (2013–2017)

Der Rat hat den Text eines Vorschlags für einen Ratsbeschluss zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2013–2017 gebilligt und beschlossen, ihn dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung der Agentur¹ werden ihre thematischen Tätigkeitsbereiche in einem Fünfjahresrahmen bestimmt. Die Agentur nimmt ihre Aufgaben innerhalb dieser Themenbereiche wahr, und ihr Verwaltungsrat verabschiedet jährlich das Arbeitsprogramm der Agentur im Einklang mit dem Mehrjahrsrahmen. Der derzeitige Mehrjahrsrahmen (2007–2012) läuft Ende 2012 aus.

In der derzeitigen Fassung des Textes ([10615/12](#)) sind folgende Themenbereiche vorgesehen:

- Zugang zum Recht;
- Opfer von Straftaten, einschließlich Opferentschädigung;
- Informationsgesellschaft, insbesondere Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten;
- Integration von Roma;
- justizielle Zusammenarbeit, ausgenommen in Strafsachen;
- Rechte des Kindes;
- Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;

¹ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007.

- Zuwanderung und Integration von Migranten; Visa und Grenzkontrolle; Asyl;
- Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz.

Der Rat billigte den Text einer zum Zeitpunkt der Annahme abzugebenden möglichen Erklärung des Rates zur Überprüfung des Mehrjahresrahmens. Laut dieser Erklärung kommt der Rat überein, etwaige Vorschläge für Änderungen der Verordnung zur Errichtung der Agentur zu prüfen und in diesem Zusammenhang zu erwägen, diesen Beschluss dahin gehend zu ändern, dass die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in die Liste der Themenbereiche aufgenommen werden.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Einstimmigkeit im Rat sowie die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorschreibt. Die Verordnung wird endgültig erlassen, nachdem das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hat.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2014–2020 (Justiz)

Der Rat hat eine partielle allgemeine Ausrichtung zu zwei Vorschlägen für Verordnungen erzielt, durch die Finanzierungsprogramme im Bereich Justiz und Grundrechte unter dem Dach des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014–2020 aufgelegt werden. Diese Texte bilden nun den Ausgangspunkt für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, um eine Einigung zu erreichen. Bei beiden Vorschlägen sind die Bestimmungen zur Mittelausstattung nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung, da darüber bereichsübergreifend verhandelt wird.

Der erste Vorschlag betrifft das Programm "Justiz" ([10645/12](#)), ein Finanzierungsprogramm, mit dessen Hilfe in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie justizielle Aus- und Fortbildung Maßnahmen unterstützt werden sollen, bei denen aus dem Vorgehen auf EU-Ebene ein zusätzlicher Nutzen erwächst.

Der zweite Vorschlag betrifft das Programm "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" ([10642/12](#)), das an die Stelle der drei folgenden Programme treten soll: Grundrechte und Unionsbürgerschaft, Daphne III sowie Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress) in Bezug auf dessen Abschnitte "Nichtdiskriminierung und Vielfalt" und "Gleichstellung der Geschlechter". Ziel des neuen Programms ist es, einen Beitrag zur Schaffung eines Raums zu leisten, in dem die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der EU verankert sind, geachtet, gefördert und geschützt werden. Unterstützt werden daher durch das Programm Maßnahmen in den Bereichen Unionsbürgerschaft; Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung; Fremdenfeindlichkeit und andere Formen der Intoleranz; Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen; Datenschutz; Rechte des Kindes sowie Rechte der Verbraucher und Unternehmen im Binnenmarkt.

Übergreifend soll durch die beiden Programme der Zugang zur Finanzierung für diese Gebiete erleichtert und vereinfacht werden. Dementsprechend enthalten die Vorschläge spezielle Indikatoren, mit deren Hilfe die Erreichung dieser Ziele bewertet und gemessen werden soll.

Beide Vorschläge wurden von der Kommission am 21. November 2011 unterbreitet und unterliegen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

Europäisches Kaufrecht

Der Rat hat eine Orientierungsaussprache darüber geführt, wie die weiteren Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht ([15429/11](#)) angegangen werden sollen. Der Rat war gebeten worden, sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsgrundlage und der Notwendigkeit eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts und seinem Anwendungsbereich sowie damit zu befassen, ob mit der Ausarbeitung von Musterverträgen begonnen werden sollte.

Bei der Aussprache wurde deutlich, dass die Mitgliedstaaten zwar unterschiedliche Auffassungen zu dem Vorschlag vertraten, es aber trotzdem möglich war, mehrere konkrete Schlussfolgerungen für die Gestaltung der weiteren Arbeit an diesem Dossier zu ziehen:

Ungeachtet unterschiedlicher Herangehensweisen in dieser Frage herrschte allgemein Einigkeit darüber, dass mit der inhaltlichen Prüfung des dem Vorschlag beigefügten Anhangs begonnen werden sollte.

Wenngleich ein endgültiger Standpunkt zur Rechtsgrundlage erst dann festgelegt werden kann, wenn definitiv Klarheit über Struktur und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung besteht, sollten die unterschiedlichen Auffassungen in der Frage der Rechtsgrundlage kein Hindernisgrund sein, nicht mit der Prüfung des Anhangs zu beginnen.

Besonders hervorgehoben wurde, dass genügend Zeit zur Verfügung stehen müsse, damit während der Prüfung des Anhangs eingehend über den Vorschlag beraten werden könne, wobei den Auffassungen und Bedenken aller Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen sei.

Außerdem müsse bei der Prüfung des Anhangs sichergestellt werden, dass dabei die Frage im Mittelpunkt steht, inwieweit durch die einzelnen Teile des Vorschlags ein Beitrag geleistet würde, um die bestehenden praktischen Hindernisse für den Binnenmarkt zu beseitigen.

Sonstiges

Unter dem Punkt "Sonstiges" unterrichteten die zyprischen Minister den Rat über die Prioritäten des künftigen zyprischen EU-Vorsitzes im Bereich Justiz und Inneres.

Im Bereich "Inneres" gehört Folgendes zu den Prioritäten: Vollendung des Aufbaus des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bis Ende 2012, Verbesserung der Abwehrkapazitäten, um Katastrophen und Krisen wirksam und rasch begegnen zu können, Fortsetzung der intensiven Verhandlungen über die JI-Finanzierungsinstrumente, das Paket "legale Zuwanderung" und insbesondere die Richtlinie für Saisonarbeitnehmer und diejenige über konzerninterne Entsendung, das strategische Konzept für die EU-Aktion gegen den Migrationsdruck, die Modernisierung der Grenzregelung der EU und die Umsetzung des erneuerten Gesamtansatzes für Migration und Mobilität.

Im Bereich "Justiz" gehört Folgendes zu den Prioritäten: Förderung des neuen Rechtsrahmens für den Datenschutz, Fortschritte in Bezug auf den Vorschlag über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Verhütung von Marktmisbrauch durch wirksame strafrechtliche Sanktionen und Fortsetzung der Verhandlungen über die Europäische Schutzanordnung, die ein wichtiges Instrument für den Gläubigerschutz sein kann.

Der Rat wurde über den Sachstand bei einer Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen unterrichtet:

- Zwei davon betreffen die legale Zuwanderung, und zwar die Entwürfe von Richtlinien über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung sowie zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung. Über die vorgeschlagenen Vorschriften für konzerninterne Entsendungen haben die Mitgliedstaaten ein allgemeines Einvernehmen erzielt. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament können somit aufgenommen werden. Der wichtigste Punkt dabei ist, dass der Rat konzernintern entsandten Arbeitnehmern dieselben Arbeitnehmerrechte wie entsandten Arbeitnehmern gewähren will, während das Europäische Parlament ihnen dieselben Arbeitnehmerrechte wie Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten einräumen will.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Vorschriften für Saisonarbeitnehmer wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Es bleiben jedoch noch einige Fragen, die zusätzlicher Beratungen im Rat bedürfen, und zwar die Frage, ob Aufenthalte von weniger als drei Monaten in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden sollten oder nicht.

- Bei den drei anderen Vorschlägen handelt es sich um Dossiers zum Thema Strafrecht, und zwar die Richtlinienentwürfe über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe, über Angriffe auf Informationssysteme und über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.

Irland sprach bestimmte Fragen in Bezug auf die Einziehung von Erträgen aus Straftaten an, Slowenien berichtete über die Ministerkonferenz im Rahmen des Brdo-Prozesses vom 18. Mai 2012, und die Tschechische Republik verwies auf die Ministerkonferenz im Rahmen des Salzburg-Forums vom 24./25. Mai 2012.

Gemischter Ausschuss

Am Rande der Ratstagung hat der Gemischte Ausschuss (EU sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) die folgenden Themen erörtert:

Verwaltung des Schengen-Raums – die Lage im Schengen-Raum

Der Ausschuss hatte auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes ([10472/12](#)) und des ersten Halbjahresberichts der Kommission über das Funktionieren des Schengen-Raums ([10223/12](#)) eine politische Aussprache über die Lage im Schengen-Raum.

Dabei wurden vor allem zwei Themen erörtert:

- Sekundärbewegungen innerhalb des Schengen-Raums von drei Gruppen von Drittstaatsangehörigen: a) Migranten, die illegal eingereist sind, Migranten, die legal eingereist sind, sich aber legal nicht länger im Schengen-Raum aufhalten dürfen (Personen, die einen befristeten Aufenthalt rechtswidrig überschreiten), und c) Asylsuchende. Der Vorsitz schlug vor, die Gründe für diese Bewegungen zu erforschen, wozu beispielsweise auch zählt, dass die Gegenmaßnahmen an den Brennpunkten sowohl innerhalb der EU als auch in den Nachbarländern unbefriedigend sind (siehe auch Nummern 2.1 und 2.2 des Kommissionsberichts).
- Visumpolitik und Rückübernahme: Lehren, die sich aus den bisherigen Erfahrungen, insbesondere nach der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten, ziehen lassen, und weiteres Vorgehen sowohl hinsichtlich der Überwachung der Lage nach der Visaliberalisierung als auch hinsichtlich der Prüfung der Möglichkeit einer Visaliberalisierung gegenüber einschlägigen Drittländern (siehe auch Nummer 4.3 des Kommissionsberichts).

Zum ersten Thema stimmten die Mitgliedstaaten darin überein, dass über die Migrationsströme aus Drittstaaten sowie auch über Sekundärbewegungen innerhalb der EU bessere und raschere statistische Angaben verfügbar sein sollten. Einige Mitgliedstaaten betonten zudem, wie wichtig die Schaffung eines Einreise-/Ausreisesystems der EU wäre, um die legale und illegale Zuwanderung zu überwachen. Ein solches System wäre auch ein wertvolles Instrument zur Bekämpfung des illegalen Waffen- und Drogenhandels, des Menschenhandels und der sonstigen grenzüberschreitenden Kriminalität.

Zum zweiten Thema verwiesen zahlreiche Mitgliedstaaten auf die Bedeutung des geplanten Mechanismus zur Aussetzung der Visumbefreiung als letztes Mittel in der Verordnung über die Visaliberalisierung mit Drittstaaten (Verordnung Nr. 539/2001) und einer fortgesetzten Überwachung der Auswirkungen einer Visaliberalisierung in der Zeit danach, einschließlich der eventuellen Zunahme unbegründeter Asylanträge. Auch wurde unterstrichen, dass die bestehenden Rückübernahmeverträge effektiv angewandt werden sollten.

Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 8. März 2012 [Schlussfolgerungen](#) zu Leitlinien für eine Verstärkung der politischen Steuerung der Schengen-Zusammenarbeit angenommen. In den Schlussfolgerungen erklärte der Rat sich bereit, während eines jeden Vorsitzes eine Aussprache auf Ministerebene zu diesem Thema zu führen, und begrüßte die Absicht der Kommission, regelmäßig entsprechende Berichte zu erstellen. Die Kommission hat ihren ersten Halbjahresbericht im Mai 2012 übermittelt.

Verwaltung des Schengen-Systems – Vorschläge für Gesetzgebungsakte

Der Ausschuss hat zwei Gesetzgebungsvorschläge geprüft, und zwar eine Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands ([14358/11](#)) und eine Änderung des Schengener Grenzkodexes im Hinblick auf die Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen ([14359/11](#)). Die Kommission hatte diese Gesetzgebungs-vorschläge im September 2011 als Reaktion auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2011 ([EURO 23/11](#)) vorgelegt.

Nach der Aussprache im Gemischten Ausschuss hat der Rat eine allgemeine Ausrichtung zu beiden Dossiers festgelegt. Siehe auch den entsprechenden Tagesordnungspunkt der Ratstagung.

SIS II

Der Ausschuss hat die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Implementierung des Schengener Informationssystems II (SIS II) geprüft. Die Kommission berichtete, dass die Tests der Etappe II erfolgreich durchgeführt worden waren. Ein vollständiger Bericht wird den Mitgliedstaaten in den kommenden Tagen zugehen. Die Experten der Mitgliedstaaten werden den Bericht dann im Hinblick auf seine Billigung durch den Rat prüfen. Die erfolgreiche Durchführung der Tests der Etappe II ist eine Voraussetzung für die Inbetriebnahme des SIS II, die für das erste Quartal 2013 geplant ist.

Das Schengener Informationssystem (SIS) ist eine gemeinsame Datenbank für die Grenz- und Einwanderungsbehörden sowie die Strafverfolgungsbehörden der teilnehmenden Länder, in der Daten über Personen sowie über abhanden gekommene und gestohlene Gegenstände erfasst werden. Das SIS unterliegt spezifischen strengen Datenschutzvorschriften. Es stellt eine Ausgleichsmaßnahme für die Öffnung der Binnengrenzen im Rahmen des Schengener Übereinkommens dar, wird daneben aber auch als unerlässlicher Sicherheitsfaktor in der EU betrachtet. Die Europäische Kommission entwickelt gegenwärtig ein Schengener Informationssystem der zweiten Generation, das gemeinhin als SIS II bekannt ist.

Sonstiges

Der Vorsitz erläuterte den Sachstand bei drei vorliegenden Gesetzgebungsvorschlägen, und zwar:

- dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Der dänische Vorsitz hat sich das Ziel gesetzt, bis Ende Juni zu einer politischen Einigung mit dem Europäischen Parlament zu gelangen;
- dem Schengener Grenzkodex (siehe auch den entsprechenden Tagesordnungspunkt der Rats-tagung) und
- die den Bereich "Inneres" betreffenden Teile des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020.

Die Kommission ersuchte die Mitgliedstaaten, für Folgemaßnahmen im Anschluss an Nummer 10 der [Schlussfolgerungen zu Belarus](#) des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 23. März 2012 zu sorgen. Dieser Punkt betrifft insbesondere eine bestimmte Flexibilität beim Visumkodex im Hinblick auf den Verzicht auf Visumgebühren bzw. die Reduzierung dieser Gebühren bei bestimmten Gruppen von belarussischen Bürgern oder in Einzelfällen.

Die maltesische Delegation informierte den Ausschuss über die aktuelle Situation an ihren Außen-grenzen im Zusammenhang mit den zunehmenden illegalen Migrationsströmen.

Norwegen unterrichtete den Ausschuss über sein Abkommen über den kleinen Grenzverkehr mit Russland.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

Erbsachen *

Der Rat nahm eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses an ([14/12](#) + [10569/12 REV 1 ADD 1](#)).

Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung [10865/12](#).

Eurojust-Jahresbericht

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Bericht von Eurojust, der EU-Agentur für die justizielle Zusammenarbeit, für das Jahr 2011 an ([10360/12](#)).

Der Rat stellte anerkennend fest, dass die meisten der im Jahresbericht 2010 dargelegten Ziele im Jahr 2011 erreicht wurden bzw. demnächst verwirklicht werden.

Vizepräsident von Eurojust

Der Rat billigte die Wahl des nationalen Mitglieds für Luxemburg, Herrn Carlos ZEYEN, zum Vizepräsidenten von Eurojust.

Am 29. Mai hatten die nationalen Mitglieder des Kollegiums von Eurojust Herrn Carlos ZEYEN zum Vizepräsidenten von Eurojust gewählt. Die Wahl war erforderlich geworden aufgrund des Ablaufs des Mandats des nationalen Mitglieds für Belgien, Frau Michèle CONINSX, als Vizepräsidentin, nachdem sie – wie vom Rat am 26. April 2012 gebilligt – zur Präsidentin von Eurojust mit Wirkung vom 1. Mai 2012 gewählt worden war. Das nationale Mitglied für Estland, Herr Raivo SEPP, behält seine Funktion als Vizepräsident von Eurojust bei.

Nach Artikel 28 des Beschlusses des Rates über die Errichtung von Eurojust¹ wählt das Kollegium von Eurojust aus dem Kreis der nationalen Mitglieder einen Präsidenten und kann es bis zu zwei Vizepräsidenten wählen. Das Ergebnis der Wahl wird dem Rat zur Billigung unterbreitet.

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002.

E-Justiz

Der Rat nahm den Bericht der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) über die im ersten Halbjahr 2012 im Bereich der europäischen E-Justiz erzielten Fortschritte zur Kenntnis. Die Arbeiten waren auf der Grundlage des überarbeiteten Fahrplans, den der Rat (Justiz und Inneres) im Juni 2011 gebilligt hatte ([10331/11](#)), und im Einklang mit dem Aktionsplan für die europäische E-Justiz¹ fortgesetzt worden.

Der Rat billigte ferner die Änderung des Leitfadens über den Einsatz von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Verfahren ([10097/12](#)) und den überarbeiteten Vermerk über die Übersetzung/Transliteration der Namen von Orten/Personen.

EU-Drogenstrategie

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur neuen EU-Drogenstrategie ([10231/12](#)) an, die den politischen Rahmen im Bereich der Drogenbekämpfung für den Zeitraum 2013-2020 bildet und mit der die längerfristige strategische Entwicklung der EU-Drogenbekämpfungspolitik abgesteckt wird.

Die neue Strategie legt klar definierte Ziele fest, die auf fünf Themenbereiche konzentriert sind: Koordinierung, Verringerung der Nachfrage, Verringerung des Angebots, internationale Zusammenarbeit und Forschung sowie Aufklärung und Bewertung.

Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität

Der Rat nahm als Reaktion auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität" ([8543/12](#)) Schlussfolgerungen zur Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ([10603/12](#)) an.

Der Rat begrüßt darin die Errichtung eines solchen Zentrums, das als Anlaufstelle für die Bekämpfung der Cyberkriminalität in der EU zu einer schnelleren Reaktion auf Cyber-Angriffe beitragen soll. Es soll die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union beim Aufbau operativer und analytischer Kapazitäten für Ermittlungen und bei der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern unterstützen.

Das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität wird sich in die bestehenden Strukturen von Europol einfügen, um die bereichsübergreifende Arbeit im Zusammenhang mit anderen Formen der Kriminalität zu erleichtern.

¹ ABl. C 75 vom 31.3.2009.

Rechtshilfe in Strafsachen

Der Rat nahm einen Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des dazugehörigen Protokolls von 2001 an ([5306/10](#)).

Das Vereinigte Königreich und Irland nahmen an der Annahme dieses Beschlusses teil. Dänemark nahm nicht daran teil und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen

Der Rat nahm Schlussfolgerungen über einen noch effizienteren grenzüberschreitenden Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen an. Darin wird dazu aufgerufen, alle bestehenden Rechtsinstrumente für den Austausch strafrechtsrelevanter Informationen, insbesondere den schwedischen Rahmenbeschluss¹ und die "Prümer Beschlüsse"², umzusetzen und vollständig anzuwenden. Insbesondere werden die Mitgliedstaaten ersucht, noch stärker auf Europol als Kanal für den Austausch von Informationen zurückzugreifen und die Fähigkeiten von Eurojust besser zu nutzen.

Automatisierter Datenaustausch mit Estland

Der Rat nahm einen Beschluss über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten mit Estland an ([9135/12](#)). Zum Abschluss des nach dem Beschluss 2008/616/JI des Rates³ durchzuführenden Bewertungsverfahrens wurde das Fazit gezogen, dass Estland die allgemeinen Datenschutzbestimmungen umfassend umgesetzt hat und daher berechtigt ist, ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses personenbezogene Daten für die Zwecke der Verhütung und Aufklärung von Straftaten zu empfangen und zu übermitteln.

¹ Beschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

² Beschluss 2008/615/JI.

³ ABl. L 210 vom 6.8.2008.

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Beitritt von Südsudan zum Abkommen von Cotonou

Der Rat nahm den Standpunkt der EU für die nächste Tagung des AKP-EU-Ministerrats an, wonach die EU dem Antrag von Südsudan auf Beitritt zum AKP-EU-Partnerschaftsabkommen und auf Gewährung des Beobachterstatus im Rahmen dieses Abkommens bis zum 20. November stattgeben soll ([10389/12](#)).

AKP-EU-Ministerrat

Der Rat bestätigte die vorläufige Tagesordnung für die 37. Tagung des AKP-EU-Ministerrats, die am 14. und 15. Juni 2012 in Port Vila auf Vanuatu stattfinden wird. Er billigte ferner Orientierungen für die auf dieser Tagung abzugebenden Erklärungen der EU.

Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen

Der Rat billigte den Standpunkt der EU im Nahrungsmittelhilfeausschuss in Bezug auf die Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens. Er ermächtigte die Kommission, eine Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens abzulehnen, da das neue Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird ([10118/12](#)).

VERKEHR

Anforderungen in Bezug auf Doppelhüllen für Öltankschiffe

Der Rat nahm auf der Grundlage eines mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung vereinbarten Texts eine Neufassung der Verordnung von 2002 über die Einführung von Anforderungen in Bezug auf Doppelhüllen für Einhüllen-Öltankschiffe an ([18/12](#)). Mit der Neufassung werden die in der Vergangenheit an der Verordnung vorgenommenen Änderungen in einem Text zusammengeführt. Parallel dazu geändert wird das Verfahren zur Aktualisierung der Verweisungen auf die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) verabschiedeten Regeln, die in der Verordnung aufgeführt sind.

Mit der Verordnung wird der Transport von Schwerölen mit Einhüllen-Öltankschiffen von oder nach EU-Häfen verboten; ferner sieht die Verordnung eine beschleunigte Anwendung der Anforderungen in Bezug auf Doppelhüllen oder eine gleichwertige Konstruktion auf Einhüllen-Öltankschiffe gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe vor, wobei 2015 als Endtermin hierfür festgelegt wird. Die 2002 erlassene Verordnung war eine Reaktion auf Unfälle von Öltankschiffen und die damit einhergehende Verschmutzung von Gewässern der Union und ihrer Küsten. Hauptziel der Verordnung ist es, im Bereich des Seeverkehrs die Sicherheit zu erhöhen und Umweltverschmutzung zu verhindern, indem Öltankschiffe sicherer gemacht werden.

BESCHÄFTIGUNG

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung durch Spanien

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem ein Betrag von 1,63 Mio. EUR aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung bereitgestellt wird, um im spanischen Schuhgewerbe entlassenen Arbeitnehmern zu helfen. Die Entlassungen sind eine Folge der Verlagerung von Herstellungsprozessen in kostengünstigere Drittländer.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

Der Rat nahm einen Beschluss über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der EU zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens an.

Ziel dieses Beschlusses ist es, den neuen EU-Besitzstand bezüglich der europäischen Tourismusstatistik in das EWR-Abkommen aufzunehmen ([9390/12](#)).

Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen

Der Rat nahm einen Beschluss über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der EU zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten an.

Ziel dieses Beschlusses ist es, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien dahin gehend auszuweiten, dass die Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Jahres für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012) in das EWR-Abkommen aufgenommen wird.

Änderungen der Protokolle 31 und 37 zum EWR-Abkommen

Der Rat nahm einen Beschluss über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der EU zur Änderung von Protokoll 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) und Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen an.

Ziel dieses Beschlusses ist es, Änderungen der Lenkungsstrukturen und des Aufbaus des europäischen globalen Satellitennavigationssystems im Rahmen des EWR-Abkommens Rechnung zu tragen.

UMWELT

Elektro- und Elektronik-Altgeräte *

Der Rat nahm eine Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ([PE-CONS 2/12](#)) an, mit der die Sammlung, die Wiederverwendung und das Recycling gebrauchter Elektronik-Geräte verbessert werden soll, um einen Beitrag zur Abfallreduzierung und zur effizienten Nutzung von Ressourcen zu leisten.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [10910/12](#) zu entnehmen.

ERNENNUNGEN

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Rat hat Herrn Dr. Ferdinand MAIER (Österreich) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt ([10196/12](#)).
